

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 27. September 1966

69. Stück

- 210.** Verordnung: 12. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz
- 211.** Verordnung: Verwendung der für Bergbauförderungszwecke vorgesehenen Kredite
- 212.** Verordnung: 20. Änderung der Arzneitaxe
- 213.** Verordnung: Abänderung der Geltungsdauer der Verordnung betreffend die Ergänzung des Zollsatzes für Hühnereier
- 214.** Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 3 Z. 4 lit. c des vom Einigungsamt Innsbruck am 10. Oktober 1962 erlassenen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 20. Oktober 1962 verlautbarten Mindestlohntarif durch den Verfassungsgerichtshof
- 215.** Protokoll der XVII. Tagung der in Artikel 6 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Tiroler Etschland vorgesehenen Gemischten Kommission

210. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. September 1966, mit der die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (12. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958, BGBl. Nr. 270/1961, BGBl. Nr. 311/1964 und BGBl. Nr. 68/1966 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

1. § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 114/1946, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 316/1964, hat zu lauten:

„(1) Der Zuschlag, den der Dienstgeber zur gemeinsamen Deckung des Aufwandes an Urlaubsentgelt, Abfindungen, Rückvergütungen nach § 13 Abs. 9 des Gesetzes, und an Verwaltungskosten zu zahlen hat, beträgt für eine Arbeitswoche das 8,6fache des sich für die Arbeitswoche nach § 9 des Gesetzes ergebenden Stundenlohnes.“

2. Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1966 in Kraft.

Rehor

211. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. September 1966 über die Verwendung der für Bergbauförderungszwecke vorgesehenen Kredite

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bergbauförderungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 179, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verordnet:

Von den nach dem Bundesfinanzgesetz 1966 bei Kapitel 20, Titel 9, § 3, Unterteilung 1, vorgesehenen Krediten sind, soweit sie nach den Bestimmungen desselben erfüllt werden können, 37'875 Millionen Schilling für den Kohlenbergbau und 6 Millionen Schilling für den Buntmetallerzbergbau zu verwenden.

Bock

212. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. September 1966, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (20. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 186/1966 wird abgeändert wie folgt:

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
Acidum nitricum fumans (DAB. 6)	10	275
Acidum undecylenicum	1	40
Aethylmorphinum hydrochloricum	0,1	145
▪ Agar (pulv.)	10	690
Ammonium jodatum (Ergb. 6)	1	105
Ammonium rhodanatum (Ergb. 6)	10	335
Asa foetida (DAB. 6)	10	190
Balsamum Copaivae (DAB. 6)	10	545
Barium sulfuricum	100	425
Benzylum benzoicum	10	310
Bismutylum carbonicum	1	120
Bismutylum salicylicum	1	100
Calcium aceticum purum *) ..	10	250
Calcium fluoratum (Ergb. 6) .	1	25
▪ Calcium sulfuricum ustum ...	100	65
▪ Carbo Ligni pulveratus (DAB. 6)	10	45
.....	100	380
Catechu (DAB. 6)	10	200
Chininum bisulfuricum	1	1330
Collyrium Zinci luteum	10	85
Cortex Chinae	10	150
Creolinum *)	10	50
Cuprum sulfuricum (pulv.) ..	10	215
Extractum Colae fluidum	10	460
Extractum Valerianae (Ergb. 6)	1	165
Ferrum citricum ammoniatum (Ergb. 6)	1	45
Ferrum pulveratum hydrogenio paratum	10	150
Flos Croci	1	3100
▪ Flos Lavandulae (DAB. 6) ...	10	125
Folium Digitalis purpureae titratum	1	95
▪ Fructus Foeniculi	10	45
▪ Fructus Lauri (DAB. 6)	10	40
▪ Fructus Petroselini (Ergb. 6) .	10	60
▪ Herba Convolvuli *)	10	65
▪ Herba Hepaticae *)	10	140
▪ Herba Linariae (Ergb. 6)	10	45
▪ Herba Scolopendrii *)	10	35

	Gramm	Groschen
Herba Tanaceti (Ergb. 6)	10	30
▪ Herba Verbenae (Ergb. 6) ...	10	30
▪ Hydrargyrum oleinicum (25%) (Ergb. 6)	1	245
Kalium rhodanatum	1	35
Macis (Ergb. 6)	1	75
Mentholum	1	115
▪ Natrium chloratum	10	45
Oleum ad injectionem (Amygdalae)	10	260
▪ Oleum Amygdalae	10	205
Pilulae aloeticae *)	10	455
▪ Radix Angelicae	10	130
▪ Radix Galangae (DAB. 6)	10	100
▪ Radix Liquiritiae	10	105
▪ Radix Petroselini (Ergb. 6) ..	10	145
▪ Radix Polypodii (Ergb. 6) ...	10	175
Radix Ratanhiae	10	95
▪ Radix Rhei	10	380
▪ Radix Sarsaparillae (DAB. 6) .	10	290
▪ Radix Senegae	1	80
▪ Semen Erucae (Ergb. 6)	10	30
Sirupus Liquiritiae (DAB. 6) ..	10	75
▪ Spuma maris (pulv. *)	10	180
Strobuli Lupuli (Ergb. 6)	10	130
▪ Succus Liquiritiae (in bacillis) (DAB. 6)	10	140
▪ Tabulettae Hydrargyri oxycyanati enthaltend 0,5 g Hg. oxycyan.	1 St.	515
	Gramm	
Theobromini Natrium-Natrium salicylicum	1	40
Theophyllini Natrium-Natrium aceticum	1	75
▪ Tinct. Aloes composita (DAB. 6)	10	250
Tinct. Asae foetidae (Ergb. 6)	10	125
Tinct. Digitalis lanatae	10	380

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1966 in Kraft.

Rehor

213. Verordnung der Bundesregierung vom 20. September 1966, mit der die Geltungsdauer der Verordnung der Bundesregierung vom 15. März 1966, BGBl. Nr. 29, betreffend die Ergänzung des Zollsatzes für Hühnereier, abgeändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, wird verordnet:

Artikel II der Verordnung der Bundesregierung vom 15. März 1966, BGBl. Nr. 29, hat zu lauten:

„Artikel II

Diese Verordnung tritt am 16. März 1966 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit 31. Oktober 1967.“

Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

214. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. September 1966 über die Aufhebung einiger Worte im § 3 Z. 4 lit. c des vom Einigungsamt Innsbruck am 10. Oktober 1962 erlassenen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 20. Oktober 1962 verlautbarten Mindestlohntarif durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 1966, Z. V 7/66/15, die Worte „... a und ... S 30,— bzw.“ im § 3 Z. 4 lit. c des vom Einigungsamt Innsbruck am 10. Oktober 1962 erlassenen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 20. Oktober 1962 verlautbarten Mindestlohntarif als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Rehor

215.

PROTOKOLL

der XVII. Tagung der in Artikel 6 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Tiroler Etschland vom 12. Mai 1949 *) vorgesehenen Gemischten Kommission

Die in Artikel 6 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg

*) BGBl. Nr. 125/1957, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 284/1965

und der italienischen Region Trentino-Tiroler Etschland vorgesehene Gemischte Kommission hat ihre XVII. Tagung in der Zeit vom 6. bis 10. Juni 1966 in Innsbruck abgehalten.

Die Gemischte Kommission hat die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den beteiligten Regionen geprüft und folgendes vereinbart:

Artikel 1

An Stelle der dem Protokoll vom 4. Juni 1965 angeschlossenen Listen B treten die diesem Protokoll angeschlossenen Listen B.

Die genannten Listen B treten mit 1. Oktober 1966 in Kraft und gelten bis 30. September 1967.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Protokolle vom 17. Oktober 1953, 23. Juni 1954, 26. April 1955, 7. April 1956, 13. April 1957, 2. Oktober 1958, 29. Oktober 1959, 15. Juni 1961, 28. Juni 1962, 11. Mai 1963, 29. Mai 1964 und 4. Juni 1965, und die dazugehörigen Beilagen bleiben, soweit sie nicht im Gegensatz zu den Bestimmungen dieses Protokolles stehen, weiterhin in Kraft. Dies gilt insbesondere auch für jene Bestimmungen des Protokolles vom 23. Juni 1954, laut welchem die durch beiderseitige Liberalisierungsmaßnahmen derzeit praktisch nicht wirksamen Kontingente der Listen A für den Fall einer Abänderung der Liberalisierungsbestimmungen automatisch wieder voll in Kraft treten.

Artikel 3

Die in der Liste A des Protokolles vom 4. Juni 1965 und die in den dem heutigen Protokoll angeschlossenen Listen B vorgesehenen Jahreskontingente erneuern sich automatisch um ein Jahr, falls eine Tagung der Gemischten Kommission vor Ablauf des Vertragsjahres nicht stattfinden sollte.

Die im gegenwärtig laufenden Vertragsjahr (1. Oktober 1965 bis 30. September 1966), die im Zeitraum vom 1. Oktober 1966 bis 30. September 1967, bzw. die im Falle einer automatischen Verlängerung im neuen Vertragsjahre erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen können jeweils auch über den Ablauf des entsprechenden Vertragsjahres hinaus ohne Anrechnung auf die Kontingente des folgenden Vertragsjahres ausgenützt werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligungen kann nötigenfalls verlängert werden.

Die Kontingenterhöhungen, die auf diplomatischem Weg im laufenden Vertragsjahr oder während der Gültigkeitsdauer dieses Protokolles im Sinne des dem Protokoll vom 29. Mai 1964 beigeschlossenen Briefwechsels genehmigt werden, finden auf die nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres neu in Kraft tretenden Kontingente keine Anrechnung.

Artikel 4

Das vorliegende Protokoll tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1967. Seine Gültigkeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls eine Tagung der Gemischten Kommission vor Ablauf des Vertragsjahres nicht stattfinden sollte.

Gegeben zu Innsbruck, am 10. Juni 1966, in zwei Ausfertigungen, jede in deutscher und

italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Der Vorsitzende der
Österreichischen Delegation:

Dr. J. Meisl m. p.

Der Vorsitzende der
Italienischen Delegation:

Dr. R. Ferretti m. p.

Ausfuhr aus Tirol-Vorarlberg nach Trentino-Tiroler Etschland**Liste B**

Nr.	Ware	Kontingente in Millionen Lire	Nr.	Ware	Kontingente in Millionen Lire
1	Schmelzkäse	19	19	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischhauer, Rahmenleisten, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken, Parketten und andere Holzwaren .	12
2	Bergkäse in Laiben bis zu 60 kg .	121	20	Dachschindeln aus Holz	5
3	Andere Käse	36	21	Faßhähne, Kälbersauger, Kuhschwanzhalter, Ringhornsteller und Ohrmarknumerierzangen	6
4	Zierpflanzen mit bloßen Wurzeln und/oder mit daran haftendem Erdreich in Stroh eingewickelt	2	22	Papier	5
5	Brot und andere Backwaren	9	23	Holzfaserverplatten	20
6	Dauerback- und Süßwaren	5	24	Handholzpappe, weiß	25
7	Backerbsen, Fridatten und Salzletten	15	25	Dekorationsartikel, und zwar: Lahn-bänder, Lametta und Gegenstände daraus, Leonische Gespinste	4
8	Marmelade, auch in Kleinpackungen	10	26	Bildbücher und Kalender	10
9	Bier	40	27	Loden, andere Wollgewebe und Wolldecken; Lodenkonfektion ...	110
10	Kupferoxydchlorid	10	28	Handstrickgarne	15
11	Kupfervitriol	10	29	Wollgarne	7
12	Kosmetische Produkte und Präparate, auch Sonnenöle	3	30	Baumwollgewebe aller Art, einschließlich Tischdecken und Baumwollflanelldecken; Zellwollgewebe aller Art; Baumwollwindeln abgepaßt	120
13	Waren aus plastischem Material ..	6	31	Trachten- und Dirndlstoffe	58
14	Feuerlöschschläuche	15	32	Borten	12
15	Bekleidungsleder, Taschnerleder, Schuhleder	10	33	Stickereien, Fransen, Spitzen für Trachten u. dgl., bestickte Taschentücher, bestickte Damenblusen und Modewaren, auch Klöppelspitzen-tischdecken und -deckchen	16
16	Lederbekleidung	13	34	Strick- und Wirkwaren	115
17	Furniere	7	35	Konfektionswaren aus Textilien, mit Ausschluß von Bekleidung aus Wollgeweben	22
18	Vorgefertigte Häuser, Hütten, Baracken, Flugdächer, Dachstühle, Silos und ähnliche Konstruktionen; zerlegbar, aus Holz, komplett mit ihren Bestandteilen. Darin inbegriffen Platten aus Holz und/oder aus anderen pflanzlichen Stoffen, zerfasert aus Sägespänen oder aus Holzwolle mit Harzen oder anderen Bindemitteln gebunden, mit oder ohne Holzbedachung sowie äußere und/oder innere Holzverschalung, einschließlich der dazugehörigen Leisten und Latten aus Holz. Ausgenommen Türen, Fenster, Jalousien usw., soweit sie nicht Bestandteile der vorgenannten Konstruktionen sind	5	36	Sisalläufer und -teppiche	3
			37	Skischuhoberteile	8
			38	Schleifscheiben und Schleifsteine ..	25
			39	Bausteine oder -platten aus Holzfasern, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement oder anderen Bindemitteln hergestellt	10

Nr.	Ware	Kontingente in Millionen Lire	Nr.	Ware	Kontingente in Millionen Lire
40	Handgeschlagene Bodenplatten aus Ton, unglasiert; Ziegel	4	54	Kompressoren, Dieselmotoren, sowie deren Teile	20
41	Glaswaren, gefärbt und/oder bemalt, auch graviert und/oder geschliffen, auch kunstgewerbliche, auch für Kirchen	25	55	Skilifte	20
42	Messing- und Eisenpfannen, Messing- oder Eisenbehälter sowie Blechwaren, auch verzinkt; Elektrogeschirr	8	56	Landwirtschaftliche Maschinen, Drucktanks für Süßmost und Wein, und deren Teile	20
43	Sensen	12	57	Holzbearbeitungsmaschinen und deren Teile	6
44	Gußzeugnisse aus Nichteisenmetallen	3	58	Armaturen für Wasserleitungen ...	30
45	Werkzeuge und Geräte für Handwerk, Industrie und Landwirtschaft; Messer; Haus- und Küchenwaren, Bergsteigerartikel aus Eisen, Dengelapparate, Rechen, Gabeln, Glaserwerkzeuge, Kleineisenwaren, Viehschellen und Viehlocken ...	43	59	Anlagen für Turbinen, Regulatoren, deren Teile, Ersatzteile für Wasserkraftanlagen	5
46	Bestecke und Tafelgeräte aus Metall	6	60	Luftkochschränke und deren Teile .	3
47	Beschläge	6	61	Elektrische Haushaltsgeräte und kleine elektrische Hebebühnen, sowie deren Teile, Elektromaterial, auch isolierend und elektrische Heizdecken	22
48	Leuchten und Leuchtstoffröhren sowie elektrische Beleuchtungskörper aller Art	24	62	Kombinierte Wirtschaftsherde mit automatischer Heißwasseranlage, Dauerbrandherde, deren Teile ...	13
49	Kirchenglocken samt Armaturen .	3	63	Feldstecher, Fernrohre, auch Zielfernrohre und Theaterglasser, mit Etui und Zubehör, Brillengläser roh oder bearbeitet	20
50	Zentralheizungskessel, auch mit Herdanlagen, auch für Gas und/oder Elektrizität	8	64	Orgeln und deren Bestandteile	5
51	Kolben und Kolbenringe für Verbrennungsmotoren	2	65	Andere Musikinstrumente	3
52	Seilweegeräte; fahrbare gummiereifte Seilwindenaggregate mit stufenlosen Getrieben und Explosions- oder Elektromotor, Seilwinden, Traktorenaufbauseilwinden, Bergsitzpflüge, Bergmessereggen; sämtliche Zusatzgeräte und Ersatzteile für vorangeführte Maschinen; Seile für vorangeführte Seilwinden	12	66	Jagdgewehre und deren Teile	4
53	Weidezaungeräte	4	67	Möbel, einschließlich Schulmöbel .	15
			68	Steppdecken	6
			69	Schlitten, Rodeln, Ski, Skibindungen, Skistöcke, Bergrettungsgeräte; deren Bestandteile	83
			70	Kunstgewerbliche Erzeugnisse ...	51
			71	In der vorliegenden Liste nicht genannte Waren (für jede Waren-gattung bis zu 1,5 Millionen Lire) über Bewilligung durch die zuständigen Zollbehörden in der Region Trentino-Tiroler Etschland ..	50

Ausfuhr aus Trentino-Tiroler Etschland nach Tirol-Vorarlberg

Liste B

Nr.	Ware	Kontingent Menge Wert in Millionen Lire	Nr.	Ware	Kontingent Menge Wert in Millionen Lire
1	Lebende Forellen	6	6	Brotstangen; Pommes frites; Erd- und Walnüsse, auch gesalzen, in Dosen	2
2	Zier-, Obst- und Aufforstungspflanzen mit bloßen Wurzeln und/oder mit daran haftendem Erdreich in Stroh eingewickelt	3	7	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile mit Zucker überzogen	10
3	Maisgrieß und Maismehl	18	8	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, ein-	
4	Salami und Mortadella	35			
5	Teigwaren, auch gefüllt	280 t			

Nr.	Ware	Kontingent		Nr.	Ware	Kontingent	
		Menge	Wert in Millionen Lire			Menge	Wert in Millionen Lire
	gekocht, auch mit Zuckerzusatz; Früchte in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol	10		28	Wollgarne und Wollmischgarne . . .		13
9	Fruchtsäfte (inbegriffen Traubensaft), Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; Fruchtkonzentrate; einschlägiges Aroma; Fruchtsaftgetränke	63		29	Wollgewebe, auch gemischt mit anderen Textilfasern		15
10	Typen- und Sortenweine in Flaschen, einschließlich Schaumweine	375.000 l		30	Baumwollgarne, von Nr. 0 bis einschließlich Nr. 50 englisch		40
11	Weinessig, auch in Flaschen	22		31	Erzeugnisse der Kunsthandweberei		15
12	Marmor, Travertin und andere Kalksteine (Werk- oder Hausteine) mit einer scheinbaren Dichte von 2,5 oder mehr; Schiefer, Granit, Basalt, Sandstein, Serpentin und andere Werk- oder Hausteine mit einer scheinbaren Dichte unter 2,5, natürliche Konglomerate; alle diese roh, gespalten, grob behauen, durch Sägen zerteilt, in jeder Form und Größe bearbeitet und Waren daraus	150		32	Wirk- und Strickwaren		75
13	Abgescherter Marmor, Travertin, Granit, Basalt und Serpentin	2		33	Strümpfe, Socken und Strumpfhosen		10
14	Steine aus Porphyr sowie Waren daraus	40		34	Krawatten und Foulards		5
15	Kerzen und andere Wachswaren, auch kunstgewerbliche	12		35	Konfektionswaren aus Textilien . .		25
16	Gewalzte Platten, flach und/oder gewellt aus glasfaserverstärktem Polyesterkunstharz	8		36	Schuhe		14
17	Waren aus plastischem Material . . .	27		37	Terrazzoplatten und Bauplatten, Blöcke und Tafeln, auch aus Holzabfällen mit Magnesium oder anderen Bindemitteln hergestellt		45
18	Gegerbte oder zugerichtete Nerzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen u. dgl. zusammengesetzt; Abfälle nicht genäht	15		38	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt; Ziegel .		35
19	Rolläden aus Holz oder Kunststoff und deren Zubehör, auch zerlegt; Kunststoffprofile für Rolläden	16		39	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile für Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Zwecke, aus Steinzeug		30
20	Parkettbrettchen	2		40	Spiegel, Isolierglas, Flachglas, bearbeitet		15
21	Spanplatten	5		41	Waren aus Gußeisen		3
22	Türen und Fenster, und die dazugehörigen Rahmen	12		42	Stahlwolle, auch gemahlen, auch mit Seife		3
23	Fertigbauten und Fertigbauelemente	18		43	Spiralbohrer, Reibahlen, Fräsen, Kreissägeblätter für Metallbearbeitung, Gewindebohrer		2
24	Schachteln und andere Umschließungen aus Papier oder Pappe	20		44	Garagenkipptore, Gittertore und Rolläden, aus Eisen oder Stahl; Wellblechgaragen auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, und deren Teile		16
25	Wellpappe	2		45	Heizöl-, Haushalts- sowie Lagertanks und deren Zubehör		10
26	Bildpost- und Glückwunschkarten aller Art	8		46	Drücker, Schilder und Beschläge, Kleiderhaken in Messing, poliert, verchromt oder in Bronze, oder in Aluminium; Eisenbeschläge für Bauzwecke und Möbel, inbegriffen Schlösser		7
27	Gewebe und Bänder aus synthetischen und/oder künstlichen Spinnstoffen, auch mit Metallfäden	39		47	Preßgußteile aus Aluminium und Aluminiumlegierungen		4
				48	Pumpen aller Art, Zerstäuber, sowie deren Teile		2
				49	Brenner für Feuerungen und deren Teile		5
				50	Tiefkühltruhen, Kühlvitrienen, Kühlschränke aller Art, und deren Teile		3
				51	Skilifte und deren Teile		30
				52	Holzbearbeitungsmaschinen und deren Teile		8

Nr.	Ware	Kontingent Menge Wert in Millionen Lire	Nr.	Ware	Kontingent Menge Wert in Millionen Lire
53	Futterentnahmefräsen und -förderbänder für Silos, hermetische Silofenster und -einwurf Türen; Vorrichtungen für Stallungen wie: Entmistungsanlagen, Absperrgitter, Bindevorrichtungen und Tränken usw.; deren Teile	2	56	Teile und Zubehör für Traktoren, ausgenommen Motoren, Karosserien, Räder und Bereifungen	5
54	Klimaanlagen, Expansionsgefäße für Heizungsanlagen, und deren Teile	15	57	Brillenfassungen	2
55	Anhänger für Schlepper mit oder ohne Triebachse, mit oder ohne Kippaufbau; Güllewagen mit Tank und Pumpe; Tanks und Pumpen mit oder ohne Trägerrahmen; Dungstreuer; Gelenkwellen mit oder ohne Schutz; deren Zubehör und Ersatzteile	120	58	Klaviere und Harmonien	4
			59	Möbel	40
			60	Kunstgewerbliche Erzeugnisse und Spielwaren	90
			61	In der vorliegenden Liste nicht genannte Waren (für jede Warengattung bis zu 1,5 Millionen Lire) über Bewilligung durch die zuständigen Zollbehörden in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg	35

DER VORSITZENDE DER ITALIENISCHEN DELEGATION

Innsbruck, am 10. Juni 1966

Herr Vorsitzender!

Im Verlauf der heute beendeten XVII. Tagung der Gemischten Kommission sind die beiden Delegationen wie folgt übereingekommen:

In dem Bestreben, die Entwicklung des Warenaustausches zwischen den beiden begünstigten Zonen weiter zu erleichtern, werden die für die Verwaltung der Kontingente zuständigen italienischen und österreichischen Zollbehörden ermächtigt, für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1966 zusätzlich die zollfreie Einfuhr der unten angeführten Waren in der Höhe der bei jeder Position angegebenen Beträge zuzulassen.

Die Gesamthöhe dieses zusätzlichen Warenaustausches, die auf jeder Seite 66 Millionen Lire beträgt, entspricht vier Zwölfteln der Erhöhung, die der Gesamtplanfond der Warenlisten B, die dem am heutigen Tage unterzeichneten Protokoll angeschlossen sind, gegenüber dem Gesamtplanfond der am 4. Juni 1965 in Riva am Gardasee vereinbarten Listen B erfahren hat.

Ausfuhr aus Tirol-Vorarlberg nach Trentino-Tiroler Etschland

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
005	Brot und andere Backwaren	3
006	Dauerback- und Süßwaren	1
007	Backerbsen, Fridatten und Salzletten	2
008	Marmelade, auch in Kleinpackungen	2

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
009	Bier	5
019	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischer, Rahmenleisten, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken, Parketten und andere Holzwaren ...	3
020	Dachschindeln aus Holz	2
024	Handholzpappe, weiß	3
034	Strick- und Wirkwaren	16
038	Schleifscheiben und Schleifsteine ..	4
041	Glaswaren, gefärbt und/oder gemalt, graviert, geschliffen, auch kunstgewerbliche, auch für Kirchen	2
048	Leuchten und Leuchtstoffröhren sowie elektrische Beleuchtungskörper aller Art	6
055	Skilifte	2
061	Elektrische Haushaltsgeräte und kleine elektrische Hebebühnen, sowie deren Teile, Elektromaterial, auch isolierend und elektrische Heizdecken	2
062	Kombinierte Wirtschaftsherde mit automatischer Heißwasseranlage, Dauerbrandherde, deren Teile ...	5
070	Kunstgewerbliche Erzeugnisse ...	8

Ausfuhr aus Trentino-Tiroler Etschland nach Tirol-Vorarlberg

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
008	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz; Früchte in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol ...	2

Kon- tingent Nr.	Ware	Millionen Lire
016	Gewalzte Platten, flach und/oder gewellt aus glasfaserverstärktem Polyesterkunstharz	2
017	Waren aus plastischem Material ...	3
023	Fertigbauten und Fertigbauelemente	5
026	Bildpost- und Glückwunschkarten aller Art	2
028	Wollgarne und Wollmischgarne ..	9
032	Wirk- und Strickwaren	11
038	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt; Ziegel .	10
040	Spiegel, Isolierglas, Flachglas bearbeitet	4
044	Garagenkipptore, Gittertore und Rolläden, aus Eisen oder Stahl; Wellblechgaragen auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, und deren Teile	8
055	Anhänger für Schlepper mit oder ohne Triebachse, mit oder ohne Kippaufbau; Güllewagen mit Tank und Pumpe; Tanks und Pumpen mit oder ohne Trägerrahmen; Dungstreuer; Gelenkwellen mit oder ohne Schutz; deren Zubehör und Ersatzteile	10

Auf die vorstehend angeführten Kontingente werden die Bestimmungen des Artikels 3 des heute unterzeichneten Protokolles angewendet.

Ich bitte, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

An den
Vorsitzenden der Österreichischen Delegation
Innsbruck

Dr. R. Ferretti m. p.

DER VORSITZENDE DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION

Innsbruck, am 10. Juni 1966

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, welches folgendermaßen lautet:

„Im Verlauf der heute beendeten XVII. Tagung der Gemischten Kommission sind die beiden Delegationen wie folgt übereingekommen:

In dem Bestreben, die Entwicklung des Warenaustausches zwischen den beiden be-

günstigten Zonen weiter zu erleichtern, werden die für die Verwaltung der Kontingente zuständigen italienischen und österreichischen Zollbehörden ermächtigt, für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1966 zusätzlich die zollfreie Einfuhr der unten angeführten Waren in der Höhe der bei jeder Position angegebenen Beträge zuzulassen.

Die Gesamthöhe dieses zusätzlichen Warenaustausches, die auf jeder Seite 66 Millionen Lire beträgt, entspricht vier Zwölfteln der Erhöhung, die der Gesamtplafond der Warenlisten B, die dem am heutigen Tage unterzeichneten Protokoll angeschlossen sind, gegenüber dem Gesamtplafond der am 4. Juni 1965 in Riva am Gardasee vereinbarten Listen B erfahren hat.

Ausfuhr aus Tirol-Vorarlberg nach Trentino-Tiroler Etschland

Kon- tingent Nr.	Ware	Millionen Lire
005	Brot und andere Backwaren	3
006	Dauerback- und Süßwaren	1
007	Backerbsen, Fridatten und Salzletten	2
008	Marmelade, auch in Kleinpackungen	2
009	Bier	5
019	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischauger, Rahmenleisten, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken, Parketten und andere Holzwaren ...	3
020	Dachschindeln aus Holz	2
024	Handholzpappe, weiß	3
034	Strick- und Wirkwaren	16
038	Schleifscheiben und Schleifsteine ..	4
041	Glaswaren, gefärbt und/oder gemalt, graviert, geschliffen, auch kunstgewerbliche, auch für Kirchen	2
048	Leuchten und Leuchtstoffröhren sowie elektrische Beleuchtungskörper aller Art	6
055	Skilifte	2
061	Elektrische Haushaltsgeräte und kleine elektrische Hebebühnen, sowie deren Teile, Elektromaterial, auch isolierend und elektrische Heizdecken	2
062	Kombinierte Wirtschaftsherde, mit automatischer Heißwasseranlage, Dauerbrandherde, deren Teile ...	5
070	Kunstgewerbliche Erzeugnisse ...	8

**Ausfuhr aus Trentino-Tiroler Etschland nach
Tirol-Vorarlberg**

Kon- tingent Nr.	Ware	Millionen Lire	Kon- tingent Nr.	Ware	Millionen Lire
008	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Frucht- mus und Fruchtpasten, ein- gekocht, auch mit Zuckerzusatz; Früchte in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zu- satz von Zucker oder Alkohol	2	055	Anhänger für Schlepper mit oder ohne Triebachse, mit oder ohne Kippaufbau; Güllewagen mit Tank und Pumpe; Tanks und Pum- pen mit oder ohne Trägerrahmen; Dungstreuer; Gelenkwellen mit oder ohne Schutz; deren Zubehör und Ersatzteile	10
016	Gewalzte Platten, flach und/oder gewellt aus glasfaserverstärktem Polyesterkunstharz	2	Auf die vorstehend angeführten Kontingente werden die Bestimmungen des Artikels 3 des heute unterzeichneten Protokolles angewendet.		
017	Waren aus plastischem Material ...	3	Ich bitte, Herr Vorsitzender, mir das Ein- verständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.		
023	Fertigbauten und Fertigbauele- mente	5	Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hoch- achtung.“		
026	Bildpost- und Glückwunschkarten aller Art	2	Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit Vorstehendem mitzuteilen.		
028	Wollgarne und Wollmischgarne ..	9	Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Ver- sicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.		
032	Wirk- und Strickwaren	11	An den		
038	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt; Ziegel .	10	Vorsitzenden der Italienischen Delegation		
040	Spiegel, Isolierglas, Flachglas be- arbeitet	4	Innsbruck		
044	Garagenkipptore, Gittertore und Rolläden, aus Eisen oder Stahl; Wellblechgaragen auch unvollstän- dig, auch nicht zusammengesetzt, und deren Teile	8	Dr. J. Meisl m. p.		

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.